

Ertragsteuern mit Ergänzungsabgaben bei deutschen Direktinvestitionen in Frankreich

Dipl.-oec. Albert Rädler jr., DESS, Steuerberater, Freiburg und Dipl.-Kfm. Patrick Bullinger, ESSEC, Eschborn

I. Einführung

Empfehlungen für die steuerliche Gestaltung deutscher Direktinvestitionen im Ausland besitzen aufgrund laufender Steuerrechtsänderungen in Deutschland und in den Zielländern nur eine zeitlich sehr beschränkte Gültigkeit. Der Steuerwettbewerb in Europa führte etwa in Frankreich zu einer erheblichen Reduzierung der Körperschaftsteuersätze. Andererseits wurde der Versuch unternommen, die Steuerausfälle durch verbreiterte Bemessungsgrundlagen, aber auch durch oftmals übersehene neue Ergänzungsabgaben wieder auszugleichen.

Besonders die progressive Verringerung körperschaftsteuerlicher Ergänzungsabgaben und die zum 1.1.1999 in Kraft tretenden Änderungen durch das (französische) Jahressteuergesetz 1999¹ geben den Anlaß dafür, die ertragsteuerlichen Folgen einer deutschen Direktinvestition in Frankreich zu untersuchen, in Abhängigkeit der Rechtsform sowohl der französischen Grundeinheit als auch der deutschen Spitzeneinheit. Die Ergänzungsabgaben berühren auch ausländische Investitionen in Frankreich. Da sie sich von der deutschen Ergänzungsabgabe, dem Solidaritätszuschlag, erheblich unterscheiden, werden sie und ihre Wirkung auf in Frankreich ansässige Anteilseigner vorweg dargestellt. Die Wirkungsweise der Ergänzungsabgaben wird in die daran anschließenden Gestaltungsüberlegungen integriert.

Die Steuerreform in Deutschland war zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Beitrages noch nicht verabschiedet und wurde deshalb auch nicht berücksichtigt. Die im Gesetzesentwurf vom 11. November 1998 enthaltenen Änderungen berühren für den Veranlagungszeitraum 1999 nicht die im Beitrag enthaltenen Ergebnisse.

¹ Loi de Finances pour 1999 (n°98-1266, 30.12.98), J.O. 31.12.98; zum Entwurf vgl. Sagasser/Schultze, Frankreich: Jahressteuergesetz für 1999, IStR 1998, S. 658 ff.

II. Ertragsteuern und Ergänzungsabgaben im französischen Steuerrecht²

Etwa zeitgleich zum Solidaritätszuschlag in Deutschland wurden in Frankreich zuerst für natürliche, später auch für juristische Personen verschiedene Ergänzungsabgaben eingeführt. Dies wurde mit den ausufernden Kosten der Sozialversicherung sowie den Maastricht-Kriterien begründet. In der Zwischenzeit stellen die Ergänzungsabgaben sowohl für natürliche als auch juristische Personen eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung in Frankreich dar.

II.1. Ergänzungsabgaben für natürliche Personen

Seit der Einführung der Contribution sociale généralisée (CSG) im Jahre 1991 in Höhe von 1,1 % wurde die steuerliche Zusatzbelastung von in Frankreich ansässigen natürlichen Personen durch weitere Ergänzungsabgaben (Contribution pour le remboursement de la dette sociale - CRDS, Prélèvement social) und der Erhöhung der CSG kontinuierlich ausgeweitet. Trotz ihrer Bezeichnung handelt es sich nicht um Sozialabgaben, sondern um zusätzliche Einkommensteuern für natürliche Personen. Die Abgaben knüpfen allerdings nicht an die traditionelle Einkommensteuer (Impôt sur le revenu des personnes physiques - IRPP) an; sie unterscheiden sich von ihr durch eine weitere Bemessungsgrundlage, einen proportionalen Tarif und der Nichtberücksichtigung der familiären Situation der Steuerpflichtigen³. Seit 1998 beträgt die Belastung i.d.R. 10 % der Bemessungsgrundlage der Abgaben für die Sozialversicherung⁴; eine genaue Quantifizierung der Zusatzbelastung ist aufgrund der komplizierten Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage sowie der Teilabzugsfähigkeit dieser Ergänzungsabgaben bei der Einkommensteuer nur im Einzelfall möglich.

Für die nachfolgende Untersuchung (Punkt III.) können diese Ergänzungsabgaben jedoch vernachlässigt werden, da sie nur von in Frankreich ansässigen natürlichen Personen erhoben werden. Soweit die Ergänzungsabgaben auf Einkünfte in Deutschland ansässiger natürlicher Personen erhoben wurden, werden diese auf Antrag erstattet.⁵

² Für einen Schnellüberblick über Steuerrecht und -praxis in Frankreich vgl. Gest, in: Ault (Hrsg.) Comparative Income Taxation, Den Haag 1997, S. 39-48.

³ Frankreich ist eines der wenigen Länder mit Familien-Splitting bei der Einkommensteuer.

⁴ Vgl. Mémento Pratique Francis Lefebvre Fiscal 1998, Levallois 1998, Rz 3450 ff., siehe auch Art. 1600-0 C, D und G CGI und L 245-14 Code de la sécurité sociale.

⁵ Vgl. Lefebvre, Allemagne, 5. Aufl., Levallois 1996, Tz. 4166 u. Direction Générale des Impôts, Précis de Fiscalité, Paris 1998, Tz. 753 (http://www.finances.gouv.fr/impots_et_taxes/precis).

II.2. Ergänzungsabgaben auf Körperschaftsteuerpflichtige Subjekte

Die Ergänzungsabgaben auf Körperschaftsteuerpflichtige Subjekte knüpfen unmittelbar an die Körperschaftsteuer an. Daher wird vor Darstellung der Ergänzungsabgaben ein kurzer Überblick über die französische Körperschaftsteuer gegeben.

II.2.1. Die französische Körperschaftsteuer

Das französische Körperschaftsteuerrecht ist grundsätzlich durch das bereits im Jahre 1965 eingeführte Anrechnungssystem gekennzeichnet. Da das Körperschaftsteuer-Anrechnungsguthaben (*Avoir fiscal*) unabhängig von dem jeweils geltenden Körperschaftsteuersatz nur in Höhe von 50 % der Nettodividende gewährt wird⁶, wurde über viele Jahre ein körperschaftsteuerliches Teilanrechnungssystem praktiziert. Das Jahressteuergesetz 1999 reduziert das Anrechnungsguthaben bei Ausschüttungen an andere Gesellschaften auf 45 % der Nettodividende, während für natürliche Personen und für Gesellschaften, die für das Schachtelprivileg optieren (s. Punkt 2.5.), das Anrechnungsguthaben unverändert bleibt.⁷

Angesichts der hohen Steuerbelastung von Gewinnen französischer Kapitalgesellschaften war es ein Anliegen früherer französischer Regierungen, den Körperschaftsteuersatz von ehemals 50 % im Jahre 1985 auf den auch heute gültigen Regelsteuersatz von 33 1/3 % zu reduzieren, wodurch zwischen den Jahren 1992 - 1994 ein Vollanrechnungssystem verwirklicht wurde. Die Einführung von Ergänzungsabgaben auf die Körperschaftsteuer führt neben der steuerlichen Mehrbelastung zu einer Rückkehr zum körperschaftsteuerlichen Teilanrechnungssystem.

II.2.2. Anwendungsbereich der Ergänzungsabgaben

Für Wirtschaftsjahre seit 1995 wurde zunächst unter der Premierminister Juppé eine zeitlich unbefristete⁸ Ergänzungsabgabe auf die Körperschaftsteuer ("Contribution sur l'impôt sur les sociétés") von 10 % eingeführt⁹. Diese sog. Ergänzungsabgabe Juppé betrifft alle unbe-

⁶ Vgl. Art. 158 bis CGI (Code Général des Impôts – Steuergesetzbuch); zur Funktionsweise des französischen Anrechnungsverfahrens vgl. Tillmanns, IWB, Fach 5, Gruppe 2, S. 1012.

⁷ Gem. Art. 158 bis Abs. 1 u. 2 CGI 1999; vgl. o.V., Droit Fiscal 1/1999, S. 76 ff.

⁸ Entgegen der Gesetzesbegründung gibt es im Gesetzeswortlaut keine zeitliche Beschränkung.

⁹ Vgl. Art. 235 ter ZA CGI.

schränkt und beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Personen¹⁰ sowie Personengesellschaften¹¹, die zur Körperschaftsteuer optiert haben¹².

Darüber hinaus wurde 1997 unter der Regierung von Premierminister Jospin eine zusätzliche, sog. Ergänzungsabgabe Jospin in Höhe von 15 % eingeführt ("Contribution temporaire sur l'impôt sur les sociétés"), die nur für die Veranlagungszeiträume 1997-1999 erhoben wird; 1999 beträgt der Steuersatz nur 10 %.¹³ Ihre Tatbestandsmerkmale stimmen gem. Art. 235 ter ZB Abs. 1 CGI grundsätzlich mit denen der Ergänzungsabgabe Juppé überein. Allerdings sind körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften mit einem Umsatz von weniger als 50 Mio F (kurz : Kleinunternehmen) von der Ergänzungsabgabe Jospin befreit, soweit mindestens 75 % der Anteile und der Stimmrechte von natürlichen Personen und anderen Kleinunternehmen gehalten werden und das Gesellschaftskapital voll eingezahlt ist. Die Ansässigkeit der Anteilseigner ist ohne Bedeutung. Daher sind auch Kleinunternehmen mit deutscher Muttergesellschaft zu befreien, wenn letztere selbst als Kleinunternehmen gilt.

Im Falle der französischen Betriebsstätten einer deutschen Kapitalgesellschaft ist unklar, ob nur der Umsatz der Betriebsstätte oder auch des Gesamtunternehmens für die relevante Umsatzgrenze einzubeziehen ist. Aufgrund des im französischen Körperschaftsteuerrecht geltenden Territorialitätsprinzips (Art. 209 CGI) ist unser Erachtens nur der von der Betriebsstätte erzielte Umsatz maßgeblich. Diese Auffassung ergibt sich auch implizit aus der Durchführungsverordnung, welche für die Ermittlung der Umsatzgrenze nur körperschaftsteuerpflichtige Umsätze heranzieht¹⁴.

II.2.3. Bemessungsgrundlage der Ergänzungsabgaben

Bemessungsgrundlage beider Ergänzungsabgaben ist die festgesetzte Körperschaftsteuer, die auf den, ggf. durch Verlustvorträge geminderten Gewinn entfällt. Allerdings werden Steu-

¹⁰ Erfasst werden gem. Art. 206 Abs. 1 und 2 CGI jede GmbH (Société à responsabilité limitée - SARL), AG (Société anonyme – SA) und KGaA (Société en commandite par actions – SCA), ebenso jede gewerblich tätige BGB-Gesellschaft (Société civile) und Einmann-GmbH, deren Gesellschafter eine natürliche Person ist, und die für die Körperschaftsteuer optiert. Hingegen werden Familien-GmbHs auf Antrag als steuerlich transparent behandelt (Art. 239 bis AA CGI).

¹¹ Für eine Übersicht der verschiedenen Gesellschaften vgl. Lutz/App, BB 1992, S. 248 ff.

¹² Art. 206 Abs. 3 i.V.m. 239 CGI. Personengesellschaften gelten grundsätzlich als steuerlich transparent, allerdings unterliegen die Gewinne aller Gesellschafter, deren Haftung beschränkt ist (v.a. Kommanditisten einer KG), immer der Körperschaftsteuer.

¹³ Vgl. Art. 235 ter ZB CGI; Bricet/Rozec, ET, 1998, S. 66 f.

¹⁴ Vgl. Instruction du 2 décembre 1997, 4 L - 97 N° 4 F.E., BOI 1997, Tz. 5 und 11.

erguthaben aus Verlustrückträgen¹⁵ und Crédit d'impôt¹⁶, im Unterschied zum deutschen Solidaritätszuschlag, nicht berücksichtigt. Dividendenerträge körperschaftsteuerpflichtiger Subjekte aus Beteiligungen an französischen Tochtergesellschaften, die nicht unter das nationale Schachtelprivileg fallen, unterliegen daher einer zweifachen Belastung durch die Ergänzungsabgaben (vgl. Punkt II.2.5).

II.2.4. Steuerwirkungen durch Körperschaftsteuer und Ergänzungsabgaben

Die steuerliche Mehrbelastung durch die Ergänzungsabgaben auf Gesellschaftsebene lässt sich grundsätzlich wie folgt quantifizieren:

	Kleinunternehmen Umsatz < 50 Mio F	Großunternehmen Umsatz > 50 Mio F
Gewinn vor Steuern	1.000.000	1.000.000
Körperschaftsteuer von 33 1/3 %	- 333.333	- 333.333
Ergänzungsabgabe Juppé von 10 %	- <u>33.333</u>	- 33.333
Ergänzungsabgabe Jospin von 10 %	--	- <u>33.333</u>
Gewinn nach Steuern	633.334	600.000

Abb. 1: Ertragsteuerbelastung einer französischen körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft

Die Zusatzbelastung beläuft sich ab dem 1.1.1999 bei Kleinunternehmen auf 10 % und bei Großunternehmen auf 20 % der Körperschaftsteuer. Der effektive Steuersatz beträgt daher 36 2/3 % bzw. 40 % und verringert den ausschüttungsfähigen Gewinn von 66 2/3 % des Gewinn vor Steuern auf 63 1/3 % für Kleinunternehmen bzw. auf 60 % für Großunternehmen.

¹⁵ Der Verlustrücktrag gem. Art. 220 quinquies Abs. 1 CGI führt nur zu einer Steuergutschrift der zuviel gezahlten Körperschaftsteuer, die zunächst mit der festgesetzten Körperschaftsteuer der folgenden Jahre zu verrechnen ist. Da dies die Bemessungsgrundlage nicht rückwirkend mindert, gehen die in den Verlustrücktragsjahren zuviel gezahlten Ergänzungsabgaben verloren.

¹⁶ Hierunter sind alle Steuerguthaben, wie vor allem Avoir fiscal, ausländische Quellensteuer oder Investitionsvergünstigungen zu verstehen.

Diese für die Gesellschaft mit Liquiditätsnachteilen verbundene Mehrbelastung schlägt auch auf die Gesellschafterebene durch: Die geminderte Dividende wird nicht durch ein höheres Anrechnungsguthaben (Avoir fiscal) kompensiert, da dieses natürlichen Personen weiterhin nur in Höhe von 50 % der Nettodividende gewährt wird. Sind Pauschalabschläge und Freibeträge ausgeschöpft, erzielt eine in Frankreich ansässige natürliche und ledige Person nach Ergänzungsabgaben¹⁷ und bei Anwendung des Grenzsteuersatzes folgendes verfügbares Einkommen:

Dividenden von	Kleinunternehmen Umsatz < 50 Mio F	Großunternehmen Umsatz > 50 Mio F
Nettodividende	633.334	600.000
Avoir Fiscal von 50 %	+ <u>316.667</u>	+ <u>300.000</u>
Bruttodividende = zVE	950.001	900.000
Ergänzungsabgaben (CSG, ...) i.H.v. 10 %	- 95.000	- 90.000
Davon nicht abzugsfähig (4,4 %) ¹⁸	+ <u>41.800</u>	+ <u>39.600</u>
ESt-Bemessungsgrundlage	896.801	849.600
Einkommensteuer (54 %)	- 484.273	- 458.784
Nicht abzugsfähige Ergänzungsabgaben	- <u>41.800</u>	- <u>39.600</u>
Verfügbares Einkommen	370.728	351.216

Abb. 2: Ertragsteuerbelastung von Dividendenausschüttungen auf Ebene eines in Frankreich ansässigen Gesellschafters

Aus der Abbildung wird darüber hinaus deutlich, daß die tatsächliche Gesamtsteuerbelastung deutlich höher ist, wenn die Ergänzungsabgaben auf Gesellschaft und Endanteils-eigner in die Veranlagungssimulation einbezogen werden.¹⁹

¹⁷ CSG (7.5 %), CRDS (0,5 %) und Prélèvement social (2 %), siehe Punkt II.1.

¹⁸ Vgl. Art. 154 quinquies CGI;
http://www.finances.gouv.fr/DICOM...forum_investissement/prelevso.htm.

¹⁹ Vgl. Lagarde, La descente aux enfers des dividendes, L'Entreprise, N°151, April 1998, S. 98 f.

II.2.5. Vermeidung der Doppelbelastung durch Anwendung des Schachtelprivilegs

Die Nichtberücksichtigung von Steuerguthaben bei der Bemessungsgrundlage der Ergänzungsabgaben führt bei Dividendenzahlung an eine Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft zu einer Doppelbelastung (siehe 2.3). Diese kann durch Option für das nationale Schachtelprivileg²⁰ vermieden werden, allerdings wird ab 1.1.1999 ein pauschaler Verwaltungs-kostenanteil in Höhe von 2,5 % der Nettodividende zuzüglich Steuerguthaben, maximal jedoch in Höhe aller getätigter Aufwendungen vor Kostenumlagen, dem Einkommen hinzugerechnet.²¹

	Schachtelprivileg	Ohne Schachtelprivileg	
		Kleinunternehmen	Großunternehmen
Beteiligungsertrag (Dividende) von Einem Großunternehmen	600.000	600.000	600.000
Pauschaler Verwaltungskostenanteil	22.500	--	--
Zu versteuerndes Einkommen ²²	22.500	600.000	600.000
Körperschaftsteuer	- 7.500	- 200.000	- 200.000
Anrechnungsguthaben (Avoir fiscal) ²³	--	+ 180.000	+ 180.000
Zu zahlende Körperschaftsteuer	- 7.500	- 20.000	- 20.000
Ergänzungsabgabe Juppé von 10 %	- 750	<u>- 20.000</u>	- 20.000
Ergänzungsabgabe Jospin von 10 %	<u>- 750</u>	--	<u>- 20.000</u>
Gewinn nach Steuern	591.000	560.000	540.000

Abb. 3: Steuerwirkungen der Ergänzungsabgaben auf Beteiligungserträge

Das Schachtelprivileg bleibt auch bei Weiterausschüttung von Dividenden vorteilhaft, da die Ergänzungsabgaben nicht auf die Ausschüttungsbelastung erhoben werden. Diese Ausschüttungsbelastung (sog. Précompte mobilier gem. Art. 223 sexies Abs. 1 CGI) beträgt

²⁰ Das Wahlrecht für das nationale Schachtelprivileg (Régime des sociétés mères et filiales) gem. Art. 145, 146 und 216 CGI setzt eine Beteiligung von mind. 10 % am Kapital und Stimmrechten oder Anschaffungskosten in Höhe von mind. 150 Mio F voraus. Die Beteiligung muß zumindest zwei Jahre lang gehalten werden. Vgl. o.V., Droit Fiscal 1/1999, S. 77 ff.

²¹ Vgl. Art. 216 CGI 1999; zur Problematik bei Holdinggesellschaften vgl. o.V., Droit Fiscal 1/1999, S. 82 f.

²² Grundsätzlich ist der Avoir fiscal in das zu versteuernde Einkommen einzubeziehen. Die Finanzverwaltung gestattet auch eine Besteuerung nach dem Nettozufluß; dies ist aufgrund der niedrigeren Ergänzungsabgaben durch die verringerte Bemessungsgrundlage (die Körperschaftsteuer vor Anrechnung der Steuerguthaben) i.d.R. vorteilhaft. Vgl. auch Direction Générale des Impôts, Précis de Fiscalité 1996, Paris 1996, Tz. 1493 ff.

²³ Bei der Anwendung der Nettomethode sind Steuerguthaben nur zu 2/3 anzurechnen; der Avoir fiscal beträgt gem. Art. 158 bis Abs. 2 CGI für Gesellschaften nur noch 45 %.

33 1/3 % der Bruttodividende. Sie fällt an bei Ausschüttung von nicht oder nicht voll zum Regelsteuersatz von 33 1/3 % besteuerten Gewinnen²⁴ oder von thesaurierten Gewinnen aus Wirtschaftsjahren, die vor mehr als 5 Jahre geendet haben (und somit bereits auf Ebene der Gesellschaft einer Doppelbesteuerung unterliegen²⁵). Beträgt das Anrechnungsguthaben nur 45 %, wird bei Weiterausschüttung nach Art. 223 sexies Abs. 1 CGI der Pr ecompte entsprechend reduziert.

III. Gestaltungs uberlegungen

Auf Grundlage der unter Punkt II. erarbeiteten Ergebnisse wird nun die steuerliche Situation des in Deutschland ans assigen Investors unter Beachtung des mit Frankreich abgeschlossenen DBA untersucht. Daraus werden dann in Punkt IV. Handlungsempfehlungen f ur Direktinvestitionen in Frankreich abgeleitet.

Eine  ubernahme allgemein geltender Aussagen des deutschen internationalen Steuerrechts ist nur bedingt m oglich wegen der mit Frankreich im DBA vereinbarten grenz uberschreitenden K orperschaftsteuer-Gutschrift und der unwideruflichen Optionsm oglichkeit franz osischer Personengesellschaften f ur die K orperschaftsteuer. Dies ist Anla , folgende Grundformen einer Direktinvestition in Frankreich zu untersuchen:

- Gr undung einer Tochterkapitalgesellschaft ("Filiale"),
- Begr undung einer Betriebsst atte ("Etablissement stable") bzw. Personengesellschaft ("Soci et  de personnes")²⁶,
- Gr undung einer Personengesellschaft, die f ur die K orperschaftsteuer optiert.

Die steuerlichen Folgen der einzelnen Gestaltungsalternativen werden sowohl in Frankreich als auch auf Ebene des deutschen Investors in Abh angigkeit seiner Rechtsform als Kapitalgesellschaft oder Einzel- bzw. Mitunternehmer untersucht. Die Berechnungen erfolgen unter der Pr amisse von 100 %-igen Beteiligungen und der Anwendung des jeweiligen Spitzensteuersatzes.

²⁴ Z.B. steuerfreie Schachteldividenden oder beg unstigte Ver au erungsgewinne.

²⁵ Wird der Pr ecompte auf bereits versteuerte R ucklagen erhoben, reduziert sich die Nettodividende auf 40.000 (= 60.000 x [1 - 33 1/3 %]); vgl. Cozian, Pr ecis de fiscalit  des entreprises 97/98, 21. Aufl., Paris 1997, S. 290 ff. und Kessler, Euro-Holding, M unchen 1996, S. 246 f.

²⁶ Die Beteiligung eines Steuerausl andlers an einer Personengesellschaft wird steuerlich einer Betriebsst atte des Gesellschafters in H ohe seines Anteils an der Personengesellschaft gleichgestellt. F ur die Problematik der Behandlung von Sonderverg utungen vgl. Schmidt, IStR 1996, S. 14 ff und Pyszka, IStR 1998, S. 745 ff.

III.1. Deutsche Kapitalgesellschaft als Investor

III.1.1. Rechtsfolgen auf Ebene der französischen Grundeinheit

Eine Direktinvestition durch eine deutsche Kapitalgesellschaft löst entweder eine beschränkte (bei Begründung einer Betriebsstätte oder Personengesellschaft) oder unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht (bei Gründung einer Tochterkapitalgesellschaft oder einer optierten Personengesellschaft) in Frankreich aus. Somit fallen alle Gestaltungsalternativen in den Anwendungsbereich der körperschaftsteuerlichen Ergänzungsabgaben.

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist für Betriebsstätten und Tochtergesellschaften identisch. Der Körperschaftsteuersatz beträgt gem. Art. 219 CGI für Tochterkapitalgesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften einheitlich 33 1/3 %. Quellensteuern auf Ausschüttungen von Tochtergesellschaften sowie auf Gewinntransfers von Betriebsstätten an das Stammhaus werden nicht erhoben.²⁷ Zusätzlich fallen die bereits beschriebenen Ergänzungsabgaben an. Nur Dividendenausschüttungen von Personengesellschaften, die zur Körperschaftsteuer optiert haben, unterliegen einer Quellensteuer in Höhe von 15 % der Bruttodividende.²⁸

Bei einer isolierten Betrachtung der Steuerwirkungen in Frankreich kommt man zum Ergebnis, daß alle betrachteten Gestaltungsalternativen aufgrund der identischen Steuerbelastung - abgesehen von der Quellensteuer bei Ausschüttungen von optierten Personengesellschaften - dieselbe Steuerbelastung auslösen.

²⁷ Dividenden sind gem. Art. 9 Abs. 3 u. 4 DBA-Frankreich von Quellensteuern befreit. Gewinntransfers von Betriebsstätten an ausländische Stammhäuser in der Rechtsform einer Gesellschaft unterliegen grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 25 % gem. Art. 115 quinquies CGI; diese wird jedoch gem. Art. 8 DBA-Frankreich nicht erhoben. Erfolgt der Gewinntransfers an körperschaftsteuerpflichtige Stammhäuser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, entfällt seit 1997 die Quellensteuer bereits nach innerstaatlichem Recht gem. Art. 115 quinquies Abs. 3 CGI.

²⁸ Siehe unter Punkt III.2.3.

III.1.2. Rechtsfolgen auf Ebene der deutschen Kapitalgesellschaft als Spitzeneinheit und der Endanteilseigner

Bei allen Gestaltungsalternativen sind Gewinne auf Ebene der deutschen Kapitalgesellschaft als Betriebsstättengewinne oder als Schachteldividenden gem. Art. 20 Abs. 1 DBA-Frankreich von der Körperschaftsteuer befreit. Allerdings führt die Weiterausschüttung an eine natürliche Person zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der von der französischen Grundeinheit erzielten Gewinne, da die Dividenden voll der individuellen Einkommensteuer unterliegen. Gem. § 40 Satz 1 Nr. 1 KStG wird bei der Weiterausschüttung die Ausschüttungsbelastung nicht hergestellt, andererseits kommen die Anteilseigner nicht in den Genuß eines Körperschaftsteuer-Anrechnungsguthabens (EK01-Falle).

Ein gegebenenfalls in Frankreich erhobener Précompte wird erstattet (Art. 9 Abs. 4 S. 3 DBA-Frankreich), da der Avoir fiscal der deutschen Kapitalgesellschaft aufgrund des Schachtelprivilegs nicht gewährt wird und der Précompte bei Ausschüttung von Gewinnen, die mehr als fünf Jahre thesauriert wurden, sogar eine Dreifachbesteuerung nach sich ziehen würde.²⁹

Die Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ausländischer Körperschaftsteuern bei natürlichen und juristischen Personen i.H.v. max. 3/7 der Nettodividende war im Entwurf zum Standortsicherungsgesetz vorgesehen, sie scheiterte jedoch am Bundesrat.³⁰

²⁹ So wird die Doppelbesteuerung auf Ebene der französischen Gesellschaft beseitigt.
³⁰ Vgl. BT-Drs. 12/5016, S. 32 f. u. 12/5341, S. 6 f.; Cattelaens, Standortsicherung durch Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer?, StuW 1993, S. 249 ff. m.w.N.; Salzberger, Die steuerliche Gewinnermittlung einer Konzernunternehmung in der Europäischen Union, Köln 1994, S. 72.

Die Steuerwirkungen der Direktinvestition einer deutschen Kapitalgesellschaft lassen sich für die verschiedenen Gestaltungsalternativen wie folgt quantifizieren:

	Kapitalgesellschaft oder Betriebsstätte		Optierte Personengesellschaft	
	Klein	Groß	Klein	Groß
Dividende	633.334	600.000	633.334	600.000
Quellensteuer auf Ausschüttung 15 %	--	--	<u>- 95.000</u>	<u>- 90.000</u>
Steuern bei Thesaurierung in Deutschland	0	0	0	0
Ausschüttung an Endanteileseigner	633.334	600.000	538.334	510.000
Einkommensteuer 53 %	- 335.667	- 318.000	- 285.317	- 270.300
Solidaritätszuschlag 5,5 %	<u>- 18.462</u>	<u>- 17.490</u>	<u>- 15.692</u>	<u>- 14.866</u>
Verfügbares Einkommen	279.205	264.510	237.325	224.834

Abb. 4: Direktinvestition durch eine deutsche Kapitalgesellschaft

Wie aus Abb. 4 ersichtlich wird, führen alle drei Gestaltungsalternativen zu einer extrem hohen Ertragsteuerbelastung von über 70 %. Aus steuerlicher Sicht ist bei einer Direktinvestition einer deutschen Kapitalgesellschaft in Frankreich eine Betriebsstätte oder eine französische (Tochter-) Kapitalgesellschaft als Grundeinheit aufgrund der identischen Steuerbelastung entscheidungsneutral. Die Direktinvestition in Form einer optierten Personengesellschaft ist aufgrund der erhöhten Steuerbelastung durch die Quellensteuern auf Ausschüttungen im Vergleich zu den beiden anderen Gestaltungsalternativen nachteilig.

III.2. Natürliche Person als deutsche Spitzeneinheit

Einer natürlichen Person stehen dieselben Handlungsalternativen wie einer Kapitalgesellschaft als Investor zur Auswahl. Je nach Rechtsform der französischen Grundeinheit wird jedoch eine beschränkte Einkommensteuerpflicht oder eine unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ausgelöst. Die hierdurch ausgelösten Belastungsunterschiede sind Ansatzpunkt für Gestaltungsüberlegungen.

III.2.1. Tochterkapitalgesellschaft als Grundeinheit

Als eigenständiges Rechtssubjekt unterliegt eine französische Tochterkapitalgesellschaft unbeschränkt der Körperschaftsteuer einschließlich Ergänzungsabgaben. Da der deutsche Investor als natürliche Person nicht in den Genuß des Schachtelprivilegs kommt, stellen die Dividendenausschüttungen steuerpflichtige Einkünfte dar. Die hierdurch drohende wirtschaftliche Doppelbesteuerung wird jedoch durch die Einmaligkeit des DBA-Frankreich aufgrund der in ihr festgelegten grenzüberschreitenden Anrechnung des Avoir fiscal³¹ gemildert (Art. 242 quater CGI i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b) bb) DBA-Frankreich).

Der Avoir fiscal wird gem. Art. 20 Abs. 1 lit. b) bb) DBA-Frankreich in die Bemessungsgrundlage als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG einbezogen und auf die Einkommensteuer angerechnet.³² Der Anrechnungsbetrag gilt als gleichzeitig mit der gezahlten Dividende zugeflossen.³³ Ist die deutsche Einkommensteuer niedriger, wird der übersteigende Teil erstattet.³⁴

Soweit in Frankreich der Prcompte erhoben wurde, wird dieser aufgrund der Gewhrung des Avoir fiscal nicht erstattet (Umkehrschlu aus Art. 9 Abs. 4 DBA-Frankreich). Gem. Art. 9 Abs. 3 DBA-Frankreich wird bei Ausschttung keine Quellensteuer erhoben, allerdings findet eine Verrechnung im Rahmen des Fiskalausgleichs statt (vgl. Punkt III.2.3.).

Die Einmaligkeit der Anrechnung des franzsischen Avoir fiscal fhrt zu Auslegungsproblemen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage fr den Solidarittzuschlag. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SolzG wird der Solidarittzuschlag auf die "...Einkommensteuer ..., vermindert um die anzurechnende oder zu vergtende Krperschaftsteuer ..." erhoben. Im Gegensatz zu § 50c Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG erfordert der Wortlaut des § 3 SolzG nicht, da das Anrechnungsguthaben von einer unbeschrnkt krperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft stammt. Fr eine Bercksichtigung des Avoir fiscal bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Solidarittzuschlags spricht weiter, da die in Frankreich erhobenen

³¹ Bereits kurz nach Einfhrung des Anrechnungssystem in Frankreich im Jahre 1965 wurde die grenzüberschreitende Gewhrung des Anrechnungsguthabens an im europischen Ausland ansssige Anteilseigner Bestandteil der franzsischen Abkommenspolitik (z.B. Deutschland, Schweiz, Italien und Grobritannien). Vgl. hierzu Bellier, Europische Steuerzeitung Nr.43/Dez. 1970, S. 127.

³² Fr eine weitergehende Darstellung der grenzüberschreitenden Krperschaftsteuer-Gutschriften vgl. Kessler, IStR 1995, S. 405 ff.

³³ Art. 3 des Zustimmungsgesetzes zum Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969, BGBl II 1970, 717.

³⁴ Vgl. ausfhrlich auch OFD Magdeburg, Vfg. v. 16.1.1996, RIW 1996, S. 265.

Ergänzungsabgaben dem Solidaritätszuschlag entsprechen. Da der Gesetzeswortlaut diese Auslegung zuläßt, wird im folgenden Berechnungsbeispiel bei der Bemessung des Solidaritätszuschlags der Avoir fiscal mindernd berücksichtigt:

	Kleinunternehmen Umsatz < 50 Mio F	Großunternehmen Umsatz > 50 Mio F
(Bar-) Dividende	633.334	600.000
Avoir Fiscal	<u>+ 316.667</u>	<u>+ 300.000</u>
Bruttodividende = zvE	950.001	900.000
Einkommensteuer 53 %	- 503.501	- 477.000
Steuergutschrift	<u>+ 316.667</u>	<u>+ 300.000</u>
Zu zahlende Einkommensteuer	- 186.834	- 177.000
Solidaritätszuschlag 5,5 %	<u>- 10.276</u>	<u>- 9.735</u>
Verfügbares Einkommen	436.224	413.265

Abb. 5: Direktinvestition in eine Tochterkapitalgesellschaft durch eine in Deutschland ansässige natürliche Person

Im Ergebnis können durch die Anrechnung des Avoir fiscal beim deutschen Investor im Vergleich zu einer Zwischenschaltung einer deutschen Kapitalgesellschaft erhebliche steuerliche Vorteile realisiert werden (vgl. Abb. 4).

III.2.2. Betriebsstätte oder klassische Personengesellschaft als Grundeinheit

Soweit die in Deutschland ansässige natürliche Person ihre Direktinvestition in Frankreich in Form einer Betriebsstätte oder Beteiligung an einer französischen Personengesellschaft durchführt, wird gem. Art. 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 DBA-Frankreich das Recht zur Besteuerung der Betriebsstätteneinkünfte ausschließlich Frankreich zugewiesen. In Frankreich unterliegt der deutsche Investor damit einer beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei gem. Art. 197 A lit. a) CGI ein Mindesteinkommensteuersatz in Höhe von 25 % zu beachten ist. In Deutschland sind diese Betriebsstättengewinne nach Art. 20 Abs. 1 lit. a) DBA-Frankreich freizustellen. Bezüglich der Anwendung des Progressionsvorbehalts wird in der Literatur die Meinung vertreten, daß sich die Freistellung ohne Progressionsvorbehalt bereits aus dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 DBA-Frankreich ergibt ("...Dieser Teil der Gewinn kann in dem erstgenannten Vertragsstaate nicht besteuert werden...").³⁵ Die Finanzverwaltung hingegen stützt die Anwendbarkeit des Progressionsvorbehalts auf Art. 20 Abs. 1

³⁵ Vgl. Kroppen, in: Becker/Höppner/Grotherr/Kroppen (Hrsg.), DBA-Kommentar, 1997, DBA-Frankreich Art. 4, Tz. 1.

lit. a) DBA-Frankreich.³⁶ DBA-systematisch ist ersterem zuzustimmen. Denn hat Frankreich bereits das alleinige Besteuerungsrecht, braucht eine Doppelbesteuerung nicht mehr vermieden werden; Art. 20 greift daher nicht bei Betriebsstätteneinkünften nach Art. 4 DBA-Frankreich.³⁷

Im Ergebnis kann somit durch die Begründung einer Betriebsstätte in Frankreich die wirtschaftliche Doppelbesteuerung vermieden werden. Die Gesamtbelastung richtet sich ausschließlich nach dem individuellen französischen Einkommensteuersatz des Investors, der auf die in Frankreich erwirtschafteten Gewinne entfällt.

Gewinn vor Steuern	1.000.000
Einkommensteuer 54 %	- 540.000
Ergänzungsabgaben	-- ³⁸
Deutsche Steuern	<u>0</u>
Verfügbares Einkommen	460.000

Abb. 6: Direktinvestition in eine französische Betriebsstätte durch eine Deutschland ansässige natürliche Person

Allerdings werden in unserer Grenzsteuerbetrachtung die Wirkungen des französischen Stufentarifes und der persönlichen Merkmale (z.B. das französische Familiensplitting) außer acht gelassen; bei niedrigerem zu versteuernden Einkommen liegt der Durchschnittssteuersatz i.d.R. erheblich unter dem Grenzsteuersatz.

III.2.3. Für die Körperschaftsteuer optierte Personengesellschaft als Grundeinheit

Ist die in Deutschland ansässige natürliche Person an einer französischen Personengesellschaft beteiligt, die für die Körperschaftsteuer optiert hat, ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung nach nationalem französischem und deutschem Recht ein Qualifikationskonflikt.

Für die steuerliche Behandlung in Deutschland wird nicht an die im Ausland erfolgte steuerliche Qualifikation angeknüpft, sondern die ausländische Rechtsform wird durch einen Typenvergleich aufgrund ihrer Struktur und wirtschaftlichen Bedeutung wie die entsprechende deutsche Rechtsform behandelt. Unabhängig von der rechtlichen Behandlung als juristi-

³⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 5.1.1994, BStBl I 1994, S. 13.

³⁷ Vgl. Vogel, DBA-Kommentar, 3. Aufl., München 1997, Vor Art. 6-22 Tz. 5.

³⁸ Vgl. Punkt II.1.

sche Person und als Körperschaftsteuersubjekt in Frankreich gelten die optierten Personengesellschaften für die steuerliche Behandlung in Deutschland weiterhin als transparent.³⁹

Durch die Gleichstellung der Beteiligung an der ausländischen Mitunternehmerschaft mit einer Betriebsstätte in Höhe seines Anteils an der Gesellschaft, wird der anteilige Gewinn des in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen diesem unmittelbar zugeordnet, unabhängig davon, ob die Personengesellschaft Gewinne ausgeschüttet hat oder nicht.⁴⁰

In Frankreich wird ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung die Personengesellschaft steuerlich wie eine französische körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft behandelt. Die Option führt im Ergebnis nach französischem Recht zu einer steuerlichen Abschirmwirkung der Personengesellschaft; erst bei Ausschüttung werden die Gewinne auf Ebene des Gesellschafters als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfaßt.⁴¹ Die Ausübung dieses Wahlrechts ist grundsätzlich unumkehrbar.⁴² Da die Personengesellschaft nach französischem Gesellschaftsrecht als juristische Person gilt, ist sie nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) DBA-Frankreich eine abkommensberechtigte Person.⁴³

Auf französischer Seite sind daher die für (Kapital-)Gesellschaften geltenden DBA-Vorschriften unmittelbar auf die Personengesellschaft anzuwenden: Nach französischem Steuerrecht sowie nach der Zuweisungsnorm des Art. 9 des DBA-Frankreich werden Gewinnausschüttungen der optierten Personengesellschaft als "Dividenden" behandelt; im Unterschied zu einer Tochterkapitalgesellschaft werden allerdings Quellensteuern in Höhe von 15 % gem. Art. 9 Abs. 7 und Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 DBA-Frankreich einbehalten. Dies entspricht der Abkommenslogik, denn auch bei Nicht-Schachteldividenden von Kapitalgesellschaften wird eine Quellensteuer in Höhe von 15 % erhoben, allerdings erst im Rahmen des Fiskalausgleichs nach Art. 20 Abs. 1 lit. b) bb) DBA-Frankreich. In diesem erstattet der französische dem deutschen Fiskus den Avoir Fiscal abzüglich von 15 % Quellensteuer auf die Dividende einschließlich Avoir Fiscal.⁴⁴ Der Fiskalausgleich und damit

³⁹ Vgl. Knobbe-Keuk, RIW 1991, S. 313.

⁴⁰ Vgl. Grützner, in: Lange/Grützner/Kusmann/Moench/Reiß, Personengesellschaften im Steuerrecht, 4. Aufl., Herne/Berlin 1994, Tz. 1572; s. auch analog BMF v. 13.1.1997, BStBl I 1997, S. 97 und BMF v. 28. Mai 1998, BStBl. I S. 557 für die Behandlung von Gewinnen tschechischer und spanischer Personengesellschaften und Piltz, ET 1998, S. 328.

⁴¹ Vgl. Art. 108, 162 Abs. 2 CGI.

⁴² Art. 239 Nr. 1 CGI i.V.m. Annexe IV, Art. 22 CGI; zur deutschen Diskussion vgl. Bippus, DStR 1998, S. 749 ff.

⁴³ Vgl. Gouthière, Les impôts dans les affaires internationales, 3. Aufl., Levallois 1994, Tz. 1213.

⁴⁴ Vgl. Kramer in: Wassermeyer-Debatin, DBA-Kommentar, DBA-Frankreich Art. 9 Rz. 61.

die grenzüberschreitende Anrechnung des Avoir Fiscal entfällt für Gewinnausschüttungen optierter Personengesellschaften, da diese für Zwecke der deutschen Wohnsitzbesteuerung nicht als Dividenden gelten (Art. 20 Abs. 1 lit. c) S. 2 DBA-Frankreich). Die Gewinnanteile werden als Betriebsstättengewinne in Deutschland gem. Art. 20 Abs. 1 lit. a) DBA-Frankreich freigestellt; eine Gewährung des Avoir Fiscal zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung ist somit hinfällig.⁴⁵ Aufgrund der fehlenden Anrechnungsmöglichkeit des Avoir Fiscal, wird grundsätzlich ein gegebenenfalls erhobener Précompte abzüglich Quellensteuer erstattet.⁴⁶

Der Qualifikationskonflikt kann wirtschaftlich auch nachteilhaft sein, wenn z.B. der deutsche Investor trotz niedrigem zu versteuernden Einkommen aufgrund des Progressionsvorbehalts durch die französischen Betriebsstättengewinne eine hohe Grenzsteuerbelastung in Deutschland aufweist, allerdings mangels Ausschüttung der französischen Personengesellschaft über keine ausreichende Liquidität verfügt. Gegebenenfalls muß er auf die optierte Personengesellschaft einwirken, eine Ausschüttung vorzunehmen, um noch ausreichende Liquidität für die Begleichung seiner Steuerschuld zu besitzen.

Die Steuerbelastung einer optierten Personengesellschaft in Frankreich und Deutschland läßt sich wie folgt quantifizieren:

	Kleinunternehmen Umsatz < 50 Mio F	Großunternehmen Umsatz > 50 Mio F
(Bar-) Dividende	633.334	600.000
Quellensteuer i.H.v. 15 %	<u>- 95.000</u>	<u>- 90.000</u>
Nettozufluß in Deutschland	538.334	510.000
Deutsche Einkommensteuer 53 %	0	0
Verfügbares Einkommen	538.334	510.000

Abb. 7: Beteiligung an einer optierten Personengesellschaft durch eine in Deutschland ansässige natürliche Person

Die optierte Personengesellschaft hat somit den steuerlichen Vorteil, daß bei der Besteuerung hoher Gewinne der französischen Grundeinheit der im Vergleich zum Einkommensteuertarif niedrigere Körperschaftsteuersatz in Frankreich zur Anwendung kommt und diese in Deutschland freigestellt werden; eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung wie bei einer Be-

⁴⁵ Art. 9 Abs. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 DBA-Frankreich. Gem. Art. 20 Abs. 1 lit. c) Satz 2 DBA-Frankreich gelten die Dividenden einer optierten Gesellschaft als nicht steuerbare Entnahmen.
⁴⁶ Gouthière, a.a.O., Tz. 2026ff.; Direction Générale des Impôts, a.a.O., Tz. 1604.

teilung an einer französischen Kapitalgesellschaft wird aufgrund der Freistellung der Gewinne in Deutschland vermieden.

Die zur Körperschaftsteuer optierte Personengesellschaft ist steuerlich vorteilhafter, soweit die französische Körperschaftsteuer (einschließlich Ergänzungsabgaben und Quellensteuer) zum einen niedriger ist als die Gesamtbelastung durch Ergänzungsabgaben und deutsche Einkommensteuer auf Dividenden einer französischen Kapitalgesellschaft und zum anderen niedriger ist als die französische Einkommensteuer einer "klassischen" Betriebsstätte. Bei niedrigem zu versteuernden Einkommen ist eine "klassische" Betriebsstätte durch Anwendung des französischen Stufen- und ggf. Splittingtarifes vorteilhaft.

IV. Ergebnis

Die folgende Übersicht veranschaulicht das verfügbare Einkommen bei den in Punkt III. erörterten Gestaltungsalternativen bei einem Gewinn vor Steuern in Höhe von 1.000.000 Francs auf Ebene der französischen Grundeinheit:

Grundeinheit	Betriebsstätte		Optierte Personengesellschaft		Kapitalgesellschaft	
	Klein	Groß	Klein	Groß	Klein	Groß
Spitzeneinheit						
Kapitalgesellschaft						
• Thesaurierung ⁴⁷	633.334	600.000	633.334	600.000	633.334	600.000
• Ausschüttung	279.205	264.510	237.325	224.834	279.205	264.510
Natürliche Person						
• Thesaurierung	-		633.334	600.000	633.334	600.000
• Ausschüttung	460.000		538.334	510.000	436.224	413.265

Abb. 8: Gewinn nach Steuern der verschiedenen Gestaltungsalternativen

Die Untersuchung führt im Ergebnis zu der überraschenden Erkenntnis, daß die in Deutschland weitgehend unbekanntes Personengesellschaft, die zur Körperschaftsteuer optiert, bei einer Direktinvestition durch eine in Deutschland ansässige natürliche Person - unter gewissen Voraussetzungen - die niedrigste Steuerbelastung aufweist. Die für die Körperschaftsteuer optierte Personengesellschaft ist bei hohen Gewinnen deshalb so interessant, da ihre Ertragsteuerbelastung im Falle einer Gewinnthesaurierung der einer französischen

Kapitalgesellschaft entspricht und im Falle einer Ausschüttung an Ihren deutschen Investor keine wirtschaftliche Doppelbesteuerung entsteht.

Auch die bei Dividenden französischer Kapitalgesellschaften gewährte grenzüberschreitende Anrechnung des Avoir Fiscal gleicht die Vorteile der optierenden Personengesellschaft nicht aus. Zwar wird die wirtschaftliche Doppelbesteuerung durch Anrechnung des Avoir Fiscal abgeschwächt; die Definitivbelastung der Ergänzungsabgaben bleibt aber erhalten. Andererseits führt die Anwendung der Anrechnungsmethode zu einem Heraufschleusen auf das deutsche Steuerniveau.

Allerdings sei einschränkend nochmals darauf hingewiesen, daß die Vorteilhaftigkeit dieser Gestaltungsalternative im Vergleich zu einer "klassischen" Betriebsstätte erst bei hohem zu versteuernden Einkommen zum Tragen kommt. Dies liegt an dem proportionalen Körperschaftsteuertarif und an dem progressiven Verlauf der französischen Einkommensteuer. Überschlagsmäßig dürfte die Vorteilhaftigkeit der optierten Personengesellschaft für einen ledigen Investor ab Gewinnen von etwa 1 Mio F (Kleinunternehmen) und 2 Mio F (Großunternehmen) der Fall sein. Diese Schwellen mindern sich ab dem Jahr 2000, wenn, wie in Art. 235 ter ZB CGI vorgesehen, die Ergänzungsabgabe Jospin im Jahre 2000 abgeschafft wird. Sollte auch zu einem zukünftigen Zeitpunkt auch die Ergänzungsabgabe Juppé abgeschafft werden, würde sich die Vorteilhaftigkeit einer optierten Personengesellschaft durch eine weitere Minderung der Gesamtsteuerbelastung im Ausschüttungsfall von max. 49 % auf 43 1/3 % (Körperschaftsteuer 33 1/3 und Quellensteuer in Höhe von 15 % auf 66 2/3) weiter erhöhen.

Allgemein können für Investitionen in Frankreich folgende Entscheidungshilfen formuliert werden: Deutsche natürliche Personen sollten ihre Direktinvestitionen in Frankreich in Form von optierten Personengesellschaften und deutsche Kapitalgesellschaften in Form von französischen Betriebsstätten oder Tochterkapitalgesellschaften durchführen.

⁴⁷ Bei der optierten Personengesellschaft wird eine Thesaurierung in Frankreich unterstellt, da bei Ausschüttung Quellensteuer anfällt.